

Die Unionsmarke

		Übersicht	
	Rn		Rn
I. Die Reform des europäischen Markenrechts	1	IX. Allgemeine Prüfungsgrundsätze der Anmeldung	49
II. Die Unionsmarke als einheitliches und eigenes europäisches Recht	2	1. Verfahrensgrundsätze	49
III. Verfahrensgrundsätze der Unionsmarke	5	2. Relevante Waren und Dienstleistungen	51
1. Rechtsgrundlage	5	3. Angesprochenes Publikum	52
2. Verfahrenshilfen	6	4. Relevante Zeit	54
3. Mitteilungen und Zustellungen	7	X. Markenfähigkeit	55
4. Fristen	10	1. Voraussetzungen	55
5. Wiedereinsetzung	11	2. Bestimmtheitsgrundsatz	56
6. Weiterbehandlung	12	XI. Beschreibende Angaben	60
7. Vertretung	13	1. Allgemeininteresse	60
8. Gebühren	16	2. Schutzversagungsgründe	61
9. Entscheidungen	17	3. Einzelne Zeichenformen	66
10. Verfahrensgrundsätze	18	XII. Fehlende Unterscheidungskraft	71
11. Sprachen vor dem Amt	23	1. Allgemeininteresse	71
12. Verfahren	25	2. Einzelne Zeichenformen	72
IV. Anmeldeverfahren der Unionsmarke	26	XIII. Im Verkehr oder im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Bezeichnungen	81
1. Verfahrensvorschriften	26	XIV. Verkehrsdurchsetzung	82
2. Markenformen	29	1. Geltendmachung	82
V. Klassifizierung der Unionsmarke	41	2. Voraussetzungen	83
VI. Anmelde- und Klassengebühren, weitere Anforderungen und Unionsrecherchenbericht	42	3. Relevante Zeit	86
1. Gebühren	42	4. Relevantes Gebiet	87
2. Weitere Anforderungen	43	5. Notwendige Beweise	88
3. Recherchenberichte	44	XV. Eintragungsverbot für artspezifische, technisch oder wertbedingte Formen	89
VII. Priorität, Seniorität sowie Zurücknahme und Einschränkung der Anmeldung	45	1. Allgemeininteresse	89
1. Priorität	45	2. Artbedingte Form	91
2. Seniorität	46	3. Technisch bedingte Form	92
3. Rücknahme und Einschränkung	47	4. Wertbedingte Form	95
VIII. Inhaber der Unionsmarke	48	5. Begrenzung der Anwendbarkeit	96
		XVI. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten	97
		XVII. Täuschende Angaben	98

	Rn		Rn
XVIII. Hoheitszeichen und Abzeichen von besonderem öffentlichem Interesse	99	1. Relevanter Verkehr	133
XIX. Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben, traditionelle Bezeichnungen für Weine, garantiert traditionelle Spezialitäten und frühere Sortenbezeichnungen	101	2. Relevantes Gebiet	134
XX. Unionskollektivmarken	102	3. Relevante Zeit	135
XXI. Unionsgewährleistungsmarken	103	XXXIII. Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen	136
XXII. Veröffentlichung der Anmeldung	104	1. Relevante Umstände	136
XXIII. Die Eigentumsposition der Anmeldung	105	2. Relevantes Publikum	138
XXIV. Bemerkungen Dritter	106	3. Waren und Dienstleistungen	139
XXV. Verfahrensablauf des Widerspruchsverfahrens bei der Unionsmarke	107	4. Unähnlichkeit	140
1. Widerspruchsrecht	107	XXXIV. Ähnlichkeit der Zeichen	141
2. Zulässigkeit und Begründetheit	108	1. Prüfungsgrundsätze	141
3. Streitiges Verfahren	109	2. Gesamteindruck	142
XXVI. Prüfungsgrundsätze des Widerspruchsverfahrens	110	3. Ähnlichkeitskriterien	143
1. Verfahrenssprache	110	XXXV. Kennzeichnungskraft der älteren Zeichen	144
2. Verfahrensgrundsätze	111	1. Umfang der Kennzeichnungskraft	144
3. Verspätung	114	2. Schutzzumfang des älteren Rechts	145
4. Koexistenz	115	3. Kennzeichnungskraft von Haus aus und kraft Verkehrsgeltung	147
XXVII. Nichtbenutzungseinrede	116	4. Relevante Zeit	148
1. Voraussetzungen	116	XXXVI. Prüfung der Verwechslungsgefahr	149
2. Ernsthafte Benutzung	118	1. Umfassende Beurteilung	149
3. Berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung	121	2. Wechselbeziehung	150
XXVIII. Verfahren der Nichtbenutzungseinrede	122	XXXVII. Notorisch bekannte Marke	151
1. Erhebung der Einrede	122	XXXVIII. Bekannte Marke	155
2. Nachweis der Benutzung	124	1. Voraussetzungen	155
3. Wiederholungsanmeldung	126	2. Bekanntheit	156
XXIX. Voraussetzungen des Widerspruchs	127	3. Gedankliche Verknüpfung	157
XXX. Doppelte Identität	128	4. Relevante Zeit	158
XXXI. Grundsätze der Verwechslungsgefahr	129	5. Weitere Voraussetzungen	159
1. Verwechslungsgefahr	129	6. Rechtfertigender Grund	165
2. Assoziative Verwechslungsgefahr	131	XXXIX. Markenmeldungen ungetreuer Vertreter	166
XXXII. Relevante Verkehrskreise und Zeit	133	1. Voraussetzungen	166
		2. Begriff des Agenten	167
		3. Übertragung	168
		XL. Nicht eingetragene Marken und sonstige Kennzeichenrechte	169
		1. Voraussetzungen	169
		2. Benutzung	171
		3. Relevante Zeit	173
		4. Ausnahme	174
		XLI. Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben	175

	Rn		Rn
XLII. Eintragung der Unionsmarke	177	L. Teilung und Rechtsübergang	202
XLIII. Löschung von Eintragungen, Widerruf von Entscheidungen, Berichtigung	178	1. Teilung	202
1. Berichtigung	178	2. Rechtsübergang	203
2. Widerruf	179	LI. Umwandlung	204
3. Aufhebung	180	LII. Lizenzen und andere Rechte	206
XLIV. Verlängerung	181	1. Lizenzen	206
XLV. Verzicht	183	2. Andere Rechte	207
XLVI. Verwirkung durch Duldung	184	LIII. Beschwerdeverfahren	208
XLVII. Verfallsverfahren	186	1. Voraussetzung	208
1. Antragsberechtigung	186	2. Verfahren	212
2. Voraussetzungen	187	3. Entscheidung	215
3. Wirkung	192	LIV. Mediation	216
XLVIII. Nichtigkeitsverfahren aus absoluten Gründen	193	LV. Klageverfahren vor dem <i>EuG</i>	217
1. Antragsberechtigung	193	1. Voraussetzung	217
2. Voraussetzungen	194	2. Verfahren	220
3. Bösgläubigkeit	195	LVI. Rechtsmittelverfahren vor dem <i>EuGH</i>	229
XLIX. Nichtigkeitsverfahren aus relativen Gründen	197	1. Voraussetzung	229
1. Verfahren	197	2. Verfahren	232
2. Gründe	198	LVII. Unionsmarkengerichte	237
3. Wirkung	201		

Literatur: *Bender* Unionsmarke, 3. Aufl 2018; *ders* Die Unionsmarke vor der Bewährungsprobe, *MarkenR* 2019, 41, 89 und 133; *ders* Die Unionsmarke in neuem Gewand, *MarkenR* 2018, 69, 137 und 191; *ders* Das europäische Markenrecht in bewegter See, *MarkenR* 2017, 1, 66 und 98; *ders* Auf dem Weg zum neuen Markenrecht in Europa, *MarkenR* 2016, 65 und 126; *von Bomhard/von Mühlendahl* Concise European Trade Mark and Design Law, 3. Aufl 2018; *Büscher/Dittmer/Schiwy* Gewerblicher Rechtsschutz Urheberrecht Medienrecht, 4. Aufl 2019; *Büscher/Kochendörfer* Beck'scher Online-Kommentar UMG; *Eisenführ/Schennen* Unionsmarkenverordnung, 5. Aufl 2017; *Erdmann/Rojahn/Sosnitzka* Handbuch des Fachanwalts, Gewerblicher Rechtsschutz, 3. Aufl 2018; *EU IPO*, 20 Years of the Boards of Appeal at EUIPO, 2017; *Götting/Meyer/Vormbrock* Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht, 2011; *Hacker* Markenrecht, 4. Aufl 2016; *Hasselblatt* Münchener Anwalts Handbuch Gewerblicher Rechtsschutz, 5. Aufl 2017; *ders* European Union Trade Mark Regulation, 2. Aufl. 2018; *Hildebrandt* Marken und andere Kennzeichen, 4. Aufl 2018; *Hoffmann/Kleespies* Formular-Kommentar Markenrecht, 2. Aufl 2011; *von Kapff* Die Große Kammer der BK des HABM, *GRURInt* 2011, 676; *Kur/von Bomhard/Albrecht* Markenrecht, Kommentar, 2017; *Margellos/Bonne/Humphreys/Stürmann* Mediation: Creating Value in International Intellectual Property Disputes, 2018; *Markenentscheidungen BPatG, BGH, EUIPO, EuG, EuGH, PAVIS PROMA*, fortlaufend aktualisiert (www.pavis-proma.de); *Nordemann* Wettbewerbsrecht Markenrecht, 11. Aufl 2012; *Pohlmann* Das Recht der Unionsmarke, 2. Aufl 2018; *Schricker/Bastian/Knaak* Gemeinschaftsmarke und Recht der EU-Mitgliedstaaten, *GMV*, 2006; *Sosnitzka* Deutsches und europäisches Markenrecht, 2. Aufl 2015; *Stöckel* Handbuch Marken- und Designrecht, 3. Aufl 2013; *Stürmann* Verfahren vor dem HABM/EUIPO, *GRUR-Prax* 2015, 269 und 2016, 120.

I. Die Reform des europäischen Markenrechts

- 1 Nach fast 20 Jahren ihres Bestehens hat der europäische Gesetzgeber die GMV einer grds Revision unterworfen, so dass ab dem 23.3.2016 die **neue Unionsmarke** die seit 1.4.1996 geltende Gemeinschaftsmarke ersetzt hat (*Bender MarkenR* 2016, 10; *Marten GRURInt* 2016, 116; *Walicka GRUR-Prax* 2016, 161, 190; *Wirtz Mitt* 2016, 149). Ergänzt wird die **Unionsmarkenverordnung** (UMV) mit Wirkung vom 1.10.2017 durch die **Delegierte Verordnung** (DVUM) und die **Durchführungsverordnung** (UMDV). Sonstigen Materialien, wie zB den (in regelmäßigem Abstand aktualisierten) Prüfungsrichtlinien des **Amts der Europäischen Union für Geistiges Eigentum** (EUIPO), die nur die Amtspraxis reflektieren, kommt demgegenüber kein rechtlich verbindlicher Charakter zu.

II. Die Unionsmarke als einheitliches und eigenes europäisches Recht

- 2 Die Unionsmarke stellt gem Art 1 UMV ein einheitliches europäisches Recht dar, das in allen Mitgliedstaaten denselben rechtlichen Schutzzumfang genießt wie eine nationale Marke (Art 19 UMV). Aus dem Grundsatz der **Einheitlichkeit** folgt, dass sie einheitliche Wirkung für die gesamte EU entfaltet. Sie kann daher nur insgesamt eingetragen oder zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt für Verfall oder Nichtigkeit, Übertragung, Benutzung und Bekanntheit.
- 3 Das Unionsmarkensystem ist ein **eigenes europäisches**, von den nationalen Systemen der Mitgliedstaaten unabhängiges Rechtssystem. Einerseits sind Entsch der BK über die Eintragung eines Zeichens als Unionsmarke nach der UMV gebundene Entsch und keine Ermessensentsch. Ihre Rechtmäßigkeit ist daher allein auf der Grundlage der UMV und nicht auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidungspraxis des EUIPO zu beurteilen, so dass sich der Anmelder eines Zeichens als Unionsmarke nicht auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung zugunsten eines anderen berufen kann, um eine identische Entsch zu erlangen (*EuGH GRUR* 2011, 1035 – Zahl 1000, Rn 73-79). Andererseits stellen in Mitgliedstaaten bereits vorliegende Eintragungen einen Umstand dar, der für die Eintragung einer Unionsmarke lediglich berücksichtigt werden kann, ohne entscheidend zu sein, da der Gleichbehandlungsgrundsatz mit dem Gebot rechtmäßigen Handelns in Einklang gebracht werden muss (*EuGH GRUR* 2006, 233 – Standbeutel, Rn 48, 49).
- 4 Neben der Anmeldung einer nationalen Marke und/oder einer Unionsmarke kann ein Interessent auch über das PMMA im Rahmen einer **Internationalen Registrierung** eine Schutzerstreckung auf der Basis einer nationalen Anmeldung oder derjenigen einer Unionsmarke beantragen. Ferner können Inhaber einer IR-Marken aufgrund PMMA den Schutz für ihre Marken iRd Unionsmarkensystems begehren. Die Vorschriften der UMV und alle ihre Durchführungsrechtsakte gelten wegen Art 182 UMV auch für Anträge auf Internationale Registrierung, soweit in Art 183 bis 204 UMV iVm Art 28 bis 36 UMDV und Art 76 bis 79 DVUM nichts anderes bestimmt ist.

III. Verfahrensgrundsätze der Unionsmarke

- 5 **1. Rechtsgrundlage.** Das Verfahren hinsichtlich der Unionsmarke folgt dem **europäischen Recht**, das in vielen Bereichen von nationalen Rechtsvorschriften deutlich verschieden ist. Bedeutung und Tragweite von Begriffen, die das Recht der EU nicht

definiert, sind aufgrund des Erfordernisses der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts als auch des Gleichheitssatzes entspr ihrem **Sinn** und **Zweck** nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter Berücksichtigung der Sprachfassungen in allen Amtssprachen der EU und des Zusammenhangs, in dem sie verwendet werden, und der mit der betr Regelung verfolgten **Ziele** in der EU autonom und einheitlich auszulegen. Es gibt nämlich keine offizielle Sprachfassung für europäisches Recht, sondern alle Sprachfassungen in den Amtssprachen der EU sind gleichwertig (*EuGH* GRUR 2012, 613 – Rizo's/Rizo (Génesis), Rn 40-42; *EuG* GRURInt 2014, 1054 – NUEVA, Rn 20-28). Der *EuGH* legt die einzelnen Bestimmungen von UMV, DVUM und UMDV zumeist im Lichte der Erwägungsgründe ihrer Präambeln aus (*EuGH* GRUR 1998, 922 – Canon, Rn 15).

2. Verfahrenshilfen. Die **Datenbanken** des EUIPO auf der Internetseite (www.euipo.europa.eu) ermöglichen einen zentralen Zugriff auf Informationen, Antragsformulare und Suchmodule, wie **eSearch plus**, **eSearch case law**, **TMview** und **TMclass**. 6

3. Mitteilungen und Zustellungen. **Mitteilungen an das Amt** können gem Art 100 Abs 1 UMV auf elektronischem Wege erfolgen. Die Modalitäten sind in Art 63 bis Art 66 DVUM geregelt. 7

Das EUIPO **stellt** nach Art 98 Abs 1 UMV von Amts wegen alle Entsch und Ladungen sowie alle Bescheide und sonstigen Mitteilungen **zu**, durch die eine Frist in Gang gesetzt wird oder die nach UMV, DVUM und UMDV zuzustellen sind oder für die der Exekutivdirektor die Zustellung vorgeschrieben hat. Die Modalitäten sind in Art 56 bis Art 62 DVUM geregelt. 8

Ergänzende Bestimmungen für Mitteilungen und Zustellungen enthält der Beschl Nr EX-19-1 des Exekutivdirektors v 18.1.2019 mit Anlagen 1 und 2 über die elektronische Kommunikation samt Nutzungsbedingungen für die User Area. 9

4. Fristen. Die **Fristberechnung** ist in Art 101 UMV iVm Art 67 bis Art 69 DVUM geregelt. Die Fristen werden nach vollen Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen berechnet. Ihre Dauer beträgt nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate. Läuft aber eine Frist an einem Tag ab, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist (zB Samstag und Sonntag) oder an dem gewöhnliche Postsendungen aus anderen Gründen als eine allg Unterbrechung der Postzustellung am Sitz des EUIPO nicht zugestellt werden, so erstreckt sich die Frist wegen Art 69 Abs 1 DVUM auf den nächstfolgenden Tag, an dem das Amt zur Entgegennahme von Schriftstücken geöffnet ist und an dem gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Im Falle einer allg Unterbrechung der Postzustellung in Spanien oder bei einer Störung der Verbindung des Amtes zu den elektronischen Kommunikationsmitteln stellt der Exekutivdirektor deren Dauer fest, so dass sich gem Art 69 Abs 2 DVUM die Frist auf den ersten Tag nach der Unterbrechung oder Störung erstreckt. Wird die Kommunikation zwischen dem Amt und den Verfahrensbeteiligten durch ein nicht vorhersehbares Ereignis (zB Naturkatastrophe oder Streik) unterbrochen oder gestört, kann der Exekutivdirektor bestimmen, dass für die Verfahrensbeteiligten, die in dem betr Mitgliedstaat ihren Wohnsitz oder Sitz oder einen Vertreter mit Geschäftssitz haben, alle Fristen, die normalerweise am oder nach dem Tag des von ihm festgestellten Ereigniseintritts ablaufen, bis zu einem von ihm festzusetzenden Tag verlängert werden. Das EUIPO kann vorbehaltlich zwingender oder maximaler Fristen nach der UMV gem Art 68 DVUM Amtsfristen auf begründeten Antrag ver- 10

längern, wenn der betr Antrag vor Ablauf der ursprünglichen Frist eingereicht wird und die Verlängerung unter den gegebenen Umständen angezeigt erscheint.

- 11 5. Wiedereinsetzung.** Im Falle einer Fristversäumung kann jeder an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligte wegen Art 104 UMV innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Entrichtung einer Gebühr begehren, wenn er trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt eine Frist vor dem EUIPO versäumt hat, um die Wirkungen der Fristversäumung rückgängig zu machen, wenn die Verhinderung den Verlust eines Rechts oder Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge hat. Die versäumte Handlung ist zwingend innerhalb der Zweimonatsfrist nachzuholen. Die Wiedereinsetzung wird jedoch angesichts der strengen Anforderungen nur selten gewährt. So sind zB menschliche Fehler bei der Aktenverwaltung oder Versendung von Schreiben nicht als außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse anzusehen (*EuG GRURInt* 2010, 727 – Hundebild II, Rn 29-35). Allein außergewöhnliche und damit nicht kraft Erfahrung vorhersehbare Umstände, wie eine Verkettung von unglücklichen Ereignissen, können eine Wiedereinsetzung rechtfertigen (*EuG GRUR-Prax* 2012, 269 LS – BrainLAB).
- 12 6. Weiterbehandlung.** Deshalb spielt die Weiterbehandlung – gerade im Widerspruchsverfahren, wo alle Fristen mit Ausnahme derjenigen für die Erhebung eines Widerspruchs und der Entrichtung der Widerspruchsgebühr weiterlaufen können – eine bedeutende Rolle. Sie kann einem an dem Verfahren vor dem EUIPO Beteiligten, der eine gegenüber dem Amt einzuhaltende Frist versäumt hat, auf kostenpflichtigen Antrag ohne weitere Angabe von Gründen innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der versäumten Frist gem Art 105 UMV gewährt werden, wenn mit dem Antrag die versäumte Handlung nachgeholt wird. Ausgeschlossen ist die Weiterbehandlung jedoch für die Fristregelung über die Vergabe des Anmeldetags, der (Ausstellungs-)Priorität, für die Frist zur Inanspruchnahme eines Zeitrangs (Seniorität) nach Einreichung der Anmeldung, der Mängelbeseitigung bei der Anmeldung, der Verlängerung, der Beschwerde- und Klagefrist, der Wiedereinsetzung und der Umwandlung.
- 13 7. Vertretung.** Die berufsmäßige Vertretung natürlicher oder juristischer Personen vor dem EUIPO kann wegen Art 120 Abs 1 UMV nur durch **Rechtsanwälte**, die in einem der Mitgliedstaaten des EWR zugelassen sind, oder durch **zugelassene Vertreter**, die in einer beim EUIPO geführten Liste eingetragen sind, wahrgenommen werden. In diese Liste können natürliche Person eingetragen werden, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des EWR besitzen, dort ihren Geschäftssitz oder Arbeitsplatz haben und befugt sind, natürliche oder juristische Personen auf dem Gebiet des Markenwesens vor den nationalen Ämtern eines Mitgliedstaats des EWR zu vertreten, zB in Deutschland Patentanwälte.
- 14** Natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz oder einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen oder Handelsniederlassung im EWR können sich nach Art 119 Abs 3 UMV iVm Art 74 DVUM vor dem EUIPO durch einen ihrer **Angestellten** vertreten lassen.
- 15** Verfahrensbeteiligte, die weder ihren Wohnsitz oder ihren Sitz noch eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung im

EWR haben, müssen – außer für das Einreichen der Anmeldung selber – wegen Art 119 Abs 2 UMV **durch einen Vertreter handeln**.

8. Gebühren. Die an das EUIPO zu zahlenden Gebühren sind gem Art 179 Abs 1 Unterabs 1 und 4 UMV in **Euro** direkt an das Amt zu entrichten und dürfen nicht bei oder durch Vermittlung von nationalen Ämtern gezahlt werden. Die an das Amt zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus Anh I zur UMV. Zahlungen an das EUIPO können bewirkt werden durch Überweisung, Belastung eines laufenden Kontos beim Amt oder, wenn dies für den konkreten Vorgang zugelassen ist, durch Kreditkartenzahlung. Ein laufendes Konto kann von natürlichen oder juristischen Personen sowie Vertretern oder deren Zusammenschlüssen auf schriftlichen Antrag beim EUIPO unter Verwendung der im Nutzerbereich (User Area) auf der Internetseite des Amtes bereitgestellten Formulare und Kommunikationsmittel eingerichtet werden. **16**

9. Entscheidungen. Entsch des EUIPO müssen wegen Art 94 Abs 1 UMV mit **schriftlichen Gründen** versehen sein, die die Überlegungen des Urhebers des Rechtsakts so klar und eindeutig zum Ausdruck bringen müssen, dass die Betroffenen ihr die Gründe für die erlassene Maßnahme entnehmen können und das zuständige Gericht seine Kontrolle ausüben kann (*EuGH* MarkenR 2012, 409 – Schokoladenmaus, Rn 88, 89). Es genügt, wenn die Tatsachen und rechtlichen Erwägungen angeführt sind, denen nach dem Aufbau der Entsch wesentliche Bedeutung zukommt (*EuG* PAVIS PROMA – Vibrator, Rn 42). Der Begründungsmangel einer BK-Entsch ist vom *EuG* von Amts wegen zu prüfen. **17**

10. Verfahrensgrundsätze. Die Entsch dürfen nur auf Gründe gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich vor ihrem Erlass äußern konnten, um dem Anspruch auf **rechtliches Gehör** zu genügen, der sich auf alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte erstreckt, die die Entscheidungsgrundlage bilden, nicht aber auf den endgültigen Standpunkt, den das Amt einnehmen will (*EuG* GRURInt 2007, 330 – Gitarrenform, Rn 24-27). Offenkundige Tatsachen, wie Erkenntnisse aus allg zugänglichen Wörterbüchern und Lexika, brauchen den Beteiligten nicht vorgehalten werden (*EuG* PAVIS PROMA > packaging, Rn 13-20). Die Verletzung der Verteidigungsrechte führt aber nur dann zur Nichtigerklärung des fraglichen Rechtsakts, wenn das Verfahren ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können (*EuGH* MarkenR 2012, 409 – Schokoladenmaus, Rn 80). **18**

Die Instanzen des EUIPO haben sich an die **Grundsätze der guten Verwaltung** zu halten. So müssen Entsch des Amts innerhalb angemessener Frist ergehen. Das EUIPO und seine Bediensteten haben in allen Verfahren absolute Überparteilichkeit zu wahren. Art 169 Abs 1 UMV regelt die Ausschließung und Ablehnung der Prüfer, Mitglieder der Abteilungen des EUIPO und Mitglieder der BK. Denn diese dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie ein persönliches Interesse haben oder in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind. **19**

IÜ gelten nach Art 107 UMV die in den Mitgliedstaaten **allg anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts**, wozu insb der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit, der Rechtskraft, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das Verbot rechtsmissbräuchlicher oder betrügerischer Geltendmachung von Ansprüchen und das Diskriminierungsverbot gehören. **20**